

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 11. Juni 2013 die folgende vierte Änderungssatzung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in Kraft.

**Vierte Änderungssatzung
zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland
und Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 11. Juni 2013 die folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert
durch die dritte Änderungssatzung vom 1. Februar 2013***

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 14 Positionslimite

(1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert.

(2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Produkten, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jeder Börsenteilnehmer die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

1. Positionen, die mehrere Börsenteilnehmer für denselben Kunden halten.
2. Positionen, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung hält und Positionen, die der Börsenteilnehmer als Kunde eines anderen Börsenteilnehmers hält.
3. Positionen, über die ein Börsenhändler oder sonstiger Bevollmächtigter eines oder mehrerer Börsenteilnehmer verfügen kann oder die dieser auf andere Art und Weise kontrollieren kann, gleichgültig ob die Positionen von einem oder mehreren Börsenteilnehmern für eigene Rechnung oder für einen oder mehrere Kunden gehalten werden.
4. Positionen, in Bezug auf die ein oder mehrere Börsenteilnehmer oder einer oder mehrere ihrer Kunden ihr Verhalten untereinander abstimmen oder auf andere Art und Weise zusammenwirken.
5. Positionen, in Bezug auf die eine Behandlung als Gesamtposition nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich erforderlich erscheint, um einen ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern oder Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden.

~~ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer für eigene Rechnung oder für einen seiner Kunden gehalten werden darf. Wirken Unternehmen, Börsenteilnehmer oder deren Kunden zusammen, dann werden deren Positionen bei der Berechnung der Positionslimite zusammen gerechnet. Positionslimite beziehen sich auf Produkte.~~

~~Auf die Positionslimite wird die im Eurex Handelssystem geführte Position eines Börsenteilnehmers oder eines seiner Kunden angerechnet, die im Falle der Ausübung diese zum Bezug des jeweiligen Basiswerts entsprechend den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich berechtigt.~~

~~(23) Ein Börsenteilnehmer darf keine nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden-Transaktionen durchführen, wenn~~

1. dies zu einer Überschreitung eines Positionslimits führen würde,
2. das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder
3. Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen

~~, dass er oder sein Kunde, ob allein oder im Zusammenwirken mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.~~

(4) Liegt eine Positionslimitüberschreitung ~~gemäß den vorstehenden Vorschriften~~ vor oder bestehen nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, hat jeder Börsenteilnehmer, der die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige ~~die entsprechende~~ Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition unverzüglich ~~auf-soweit~~ zurückzuführen, dass ~~das die Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert~~ zurückzuführen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die ~~für eine~~ Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen ~~Einwilligungen~~ ~~seines Kunden~~ jederzeit vorliegt.

Kommt ~~der ein~~ Börsenteilnehmer ~~seiner seiner~~ Verpflichtung zur Rückführung Positionsrückführung ~~nicht~~ innerhalb ~~der einer~~ durch die Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist ~~nicht~~ nach, sollen die ~~Geschäftsführungen der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich~~ ~~Geschäftsführungen der Eurex Börsen~~ die entsprechenden Positionen ~~in seinem Namen und für seine Rechnung~~ durch Eingaben in das Eurex Handelssystem ~~soweit~~ zurückführen, wie erforderlich, damit die Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung ~~nicht weiter andauert~~ auf das Limit zurückzuführen.

(5) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten ~~eines Börsenteilnehmers~~ geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass ~~die jeweiligen Kunden mit ihren keiner der aus den Positionen seiner Kunden wirtschaftlich Berechtigten eine~~ Positionen ~~innerhalb des~~ hält, die ~~über dem~~ Positionslimits ~~liegt~~.

~~Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich hat ein Börsenteilnehmer einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf seinem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.~~

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich ~~im Rahmen des gesetzlich Zulässigen~~ Angaben über die jeweiligen Positionen ~~der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten und die jeweiligen Kunden~~ zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. ~~Die im Nachweis enthaltenen Informationen müssen, soweit gesetzlich zulässig, die Zuordnung der jeweiligen Positionen zu dem wirtschaftlich Berechtigten der Positionen gewährleisten.~~ Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

(6) ~~Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen Börsenteilnehmer an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die~~

Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.

- (37) Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

[...]

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

[...]

3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

§ 33 Handelsräume

~~(1) Die Börsenteilnehmer dürfen diejenigen Teile der Teilnehmer-Frontend-Installationen, die der Eingabe in das Handelssystem der Eurex-Börsen dienen, ausschließlich in ihren Geschäftsräumen aufstellen.~~

- (12) Ein Börsenteilnehmer hat der Geschäftsführung der Börse bei seiner Zulassung oder nach seiner Zulassung mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme seine Handelsräume anzuzeigen. Weiterhin hat der Börsenteilnehmer folgende Änderungen anzuzeigen:

§ die Verlegung von Handelsräumen;

§ zusätzliche Handelsräume;

§ die Schließung von Handelsräumen.

- (23) Die Anzeige nach Absatz 12 muss die Anschrift der Handelsräume enthalten.

- (34) Die Geschäftsführung kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen für den Handel an den Eurex-Börsen auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Börsenteilnehmer genehmigen.

- (45) Befinden sich die neuen Handelsräume in einem anderen Staat als die ursprünglichen Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland und/oder die Eurex Zürich befugt sind, Handelsbildschirme zum Handel an den Eurex-Börsen in diesem Staat zu betreiben. Die Eurex-Börsen stellen auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 12 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

[...]

6. Teilabschnitt Börsenhändler

§ 50 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Börsenhändler sind auf Antrag von der jeweiligen Eurex-Börse zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und über die hierfür notwendige berufliche Eignung verfügen. Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Terminhandel an der entsprechenden Eurex-Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Eurex-Börsenhändlerprüfung erbracht.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Börsenhändler regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungsordnung gelten für die Eurex Zürich entsprechend.
- (4) An der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich kann eine Person als Börsenhändler nur für ein Unternehmen zugelassen werden. Hiervon können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Ausnahmen machen, wenn ein Börsenteilnehmer seine Handelsinfrastruktur an einen Dritten auslagert, der diese Art von Dienstleistung für mehrere Börsenteilnehmer erbringt und regulatorischen Anforderungen unterliegt, die hierdurch entstehende Interessenkonflikte angemessen regeln. Hierzu gehören,

§ Grundsätze zur Offenlegung von Interessenkonflikten, entweder gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Kunden;

§ Rechtsbeziehung zwischen dem Börsenhändler, bzw. dessen Arbeitgeber, und dem Börsenteilnehmer, aus der umfassende Treuepflichten des Börsenhändlers gegenüber dem Börsenteilnehmer entstehen;

§ Grundsätze zur Auftragsausführung, die sicherstellen, dass für jeden Kunden der bestmögliche Preis erzielt wird und dass kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden benachteiligt wird.

Ein Börsenteilnehmer, der als Dritter im Sinne des Satzes 2 Handelsdienstleistungen für andere Börsenteilnehmer erbringt, darf an den Eurex-Börsen keinen Eigenhandel betreiben.

- (5) [...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die vierte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 11. Juni 2013 am 1. Juli 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 14.06.2013 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#003) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2013

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Dr. Thomas Book